

**Der Vorstand des SCO beschließt in seiner Sitzung vom 13.03.2013 nach ausführlicher Diskussion einstimmig folgende Regelung in **inhaltlicher Ergänzung zur Hafensordnung** zu verabschieden und in geeigneter Form den Mitgliedern mitzuteilen (Schwarzes Brett, Auslage in HV, Hinweis in HV, Flaschenpost)**

**In der HV v. 16.03.2013 zu TOP 3 (3) Verweis auf die o.a. Ergänzung zur Hafensordnung seitens der Vorsitzenden B. Knerler erfolgt.**

### **Slippen/Kranen/Sicherheit und Versicherung**

1. Jeder Eigentümer ist für sein Boot verantwortlich. Insbesondere das Anlandnehmen und Zuwasserbringen der Boote erfolgt in Verantwortung und auf Risiko des Bootseigners. Ein Versicherungsschutz durch den SCO erfolgt nicht.

Sollte der SCO ausnahmsweise zivilrechtlich für Schäden beim Auf- und Abslippen, Lagern sowie die Benutzung des Hafens einschließlich der Benutzung des Liegeplatzes haften, beschränkt sich eine etwaige Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

2. Es wird den Mitgliedern dringend empfohlen entsprechende Versicherungen (insbesondere Unfall-, Kasko- und Haftpflichtversicherung abzuschließen).

3. An den vom Hafenmeister bestimmten vorgesehenen Kran- und Slipptagen hat jeder Eigner die Pflicht, persönlich anwesend zu sein oder für einen sachkundigen Vertreter zu sorgen. Eine Vertretung/Entschuldigung ist nur in außerordentlichen Fällen wie ernsthafter Erkrankung zulässig. Bei unentschuldigtem Fernbleiben bzw. unzureichender Begründung des Fernbleibens wird eine Gebühr in Höhe des Geldersatzes von 5 Arbeitsstunden fällig (**Vorschlag für die HV**).

4. Jeder Eigner hat die Pflicht eine ausreichende Anzahl Helfer aus dem Verein zu stellen, damit das Kranen bzw. Slippen zügig vorangeht. Verzögert ein Eigner das Kranen bzw. Slippen, weil er die Aufholung des Schiffes ungenügend vorbereitet hat, oder verfügt er über kein einwandfreies und geeignetes Winterlagermaterial, kann ihm das Winterlager verweigert werden.

5. Das Auf- und Abslippen ist nur in Anwesenheit des Hafenmeisters oder Vertreters gestattet. Seine Anweisungen sind zu befolgen. Während des Slippens ist Kindern der Aufenthalt in der Nähe der Slipanlagen oder im Schwenkbereich des Kranes nicht gestattet. Jeder Eigner ist selbst verantwortlich für den von ihm genutzten Trailer und Slippwagen und andere Hilfsmittel, wie Blöcke, Pallhölzer, Gerüste etc.

6. Der Kran darf nur nach erfolgter Einweisung des Hafenmeisters benutzt werden.

7. Entsprechen die Hebezeugmittel nicht den Sicherheitsbestimmungen, ist der Hafenmeister berechtigt, das Slippen abzulehnen.

8. Behindert ein Eigner das Kranen bzw. Slippen ernstlich trotz Abmahnung durch den Hafenteister, so ist der Hafenteister oder sein Beauftragter berechtigt, seine Tätigkeit für diesen Eigner bis zur Klärung durch den Vorstand zu verweigern.

9. Soll ein Boot nach dem allgemeinen Kranen bzw. Slippen für Überholungsarbeiten an Land verbleiben, ist hierzu rechtzeitig das Einverständnis des Hafenteisters einzuholen. Die Dauer des Landaufenthaltes hat sich am Umfang der auszuführenden Arbeiten zu orientieren. Er sollte eine Woche nicht überschreiten.

10. Der Liegeplatz vor der Slippbahn, vor dem Drehkran und der Mastleiter für Arbeiten an der Takelage sowie für das Ein- und Auskranen ausnahmslos freizuhalten. Der Querslippwagen darf außer in Notfällen nur für drei Stunden, darüber nur nach Absprache mit dem Hafenteister belegt werden.

11. Die Mastleiter mit den zugehörigen Einrichtungen darf nur unter der Aufsicht von Mitgliedern genutzt werden. Gäste unter Aufsicht eines Mitgliedes zahlen die festgesetzte Gebühr bei Mastleiterbenutzung.

12.. Bei allen Arbeiten auf dem Vereinsgelände (z. B. Bedienung der Slipp-Anlage, der Kräne Auf- und Abbocken der Boote, Strom- und Wasserentnahme) sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, damit Unfälle vermieden werden. Jugendliche unter 18 Jahren ist das Benutzen von vereinseigenen Maschinen untersagt.

13.. Mängel an technischen Einrichtungen, den Clubbooten sowie an den Steg- und Hafenanlagen sind dem Hafenteister oder dem verantwortlichen Mitglied, hilfsweise dem Vorstand mitzuteilen. Notfalls ist die betreffende Anlage außer Betrieb zu nehmen oder zu sperren.

14. Der Landessportbund Berlin, dem der SCO angeschlossen ist, hat für seine Mitglieder eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen. Diese kann im Vorstandszimmer eingesehen werden oder unter <http://www.lsb-berlin.net/lsb-angebote/verbands-und-vereinsberatung/16-versicherung-haftung/> eingesehen werden. Für alle Vereinsmitglieder besteht nach Maßgabe der Regelung dieses Vertrages Versicherungsschutz, jedoch nur für den sportlichen, nicht aber für den privaten Bereich. Private Übungen, Ferien- und Vergnügungsfahrten genießen keinen Versicherungsschutz. Allen Mitgliedern ist deshalb dringend empfohlen, durch Abschluss privater Versicherungen für sich selbst, ihre Angehörigen und ggf. auch für Gäste zu sorgen.

15. Jeder Sportunfall im Sinne dieses Vertrages muss vom Verletzten oder seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich dem Vorstand des SCO gemeldet werden, damit die vorgeschriebene Sport-Unfallschadenanzeige rechtzeitig an die Geschäftsstelle des LSB weitergeleitet werden kann.